

# **Statuten Verein "SMS" - Soci t  Malagasy Swiss**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "SMS" - Soci t  Malagasy Swiss besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-9405 Wienacht-Tobel. Er ist politisch und konfessionell unabh ngig.

## **2. Ziel und Zweck**

Der gemeinn tzige Verein "SMS" bezweckt eine ideelle und wirtschaftliche Unterst tzung einer konfessionsfreien, kulturf rdernden und  kologischen Schule f r Kinder und Erwachsene in der Gemeinde Ambodiatafana auf der Insel Sainte Marie in Madagaskar. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich t tig.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verf gt der Verein "SMS"  ber folgende Mittel:

Spenden und Zuwendungen aller Art. Falls Mitgliederbeitr ge erhoben werden, muss dies in den Statuten festgehalten sein. Ansonsten werden nur die tats chlichen Einnahmequellen erw hnt. Die Mitgliederbeitr ge werden j hrlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen h heren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Gesch ftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder k nnen nat rliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterst tzen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

d) die Geschäftsstellen

- Schweiz: Herr Rolf Straub, Grund 64, 9405 Wienacht-Tobel
- Madagaskar: Frau Mariella Joyëlle Botoumaleme, Anivorano, Sainte Marie, 515 Madagsacar

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Kontrollstelle

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende die Stichentscheidung. (Statutenänderungen, Auflösung) kann ein qualifiziertes Mehr verlangt werden, z.B. eine Zweidrittelmehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.11.2016 in St.Gallen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gründungsmitglieder:



Rolf Straub



Margit Walder



Egon Walder